

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Nachrichten der Schweizerischen Vereinigung zur Erhaltung der Burgen und Ruinen (Burgenverein)**

Band (Jahr): **1 (1927-1929)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Mitteilungen.

Zufolge eines Übereinkommens zwischen der Pro Campagna, Schweiz. Organisation für Landschaftspflege, und dem Burgenverein, wird erstere in Zukunft alle Anregungen und Gesuche, welche bei ihr eingehen und die Erhaltung von Burgen und Ruinen betreffen, dem Burgenverein zur Erledigung überweisen. Die Tätigkeit der Pro Campagna liegt auf einem andern Gebiet, sie kann sich laut Statuten nicht mit der Pflege der Burgen und Burgruinen befassen. Wenn sie es bei Misor und Rhazüns getan hat, so lagen ganz besondere Fälle vor und der Burgenverein war damals noch nicht gegründet.

Mitgliederbestand. Der Burgenverein zählte am 1. August, also sieben Wochen nach seiner Gründung, 126 Mitglieder, von denen 7 einen einmaligen Beitrag von 100 Fr. bezahlten, während 3 jährliche Beiträge von 20 Fr., 12 solche von 10 Fr. und 106 solche von 5 Fr. pro 1927 bezahlt haben. Wir veröffentlichen in der nächsten Nummer die Mitgliederliste.

## Statuten

### der Schweizerischen Vereinigung zur Erhaltung der Burgen und Ruinen.

#### § 1.

Unter dem Namen Schweizerische Vereinigung zur Erhaltung der Burgen und Ruinen, abgekürzt Burgenverein (Association suisse pour la conservation des châteaux et ruines - Associazione svizzera per la conservazione dei castelli e delle ruine) besteht auf Grund der Vorschriften des ZGB (Art. 60 ff.) ein Verein, mit Sitz am Domizil des jeweiligen Präsidenten.

#### § 2.

Der Verein hat den Zweck, die Burgen, Schlösser und Ruinen der Schweiz vor dem Verfall zu bewahren, deren geschichtliche und künstlerische Bedeutung zu erforschen und zur Förderung aller damit verbundenen Bestrebungen beizutragen. Er zieht in den Kreis seiner Aufgaben alles, was dazu dienen kann, das Interesse für die Wertschätzung dieser Zeugen der Vergangenheit zu heben und wird durch geeignete Veröffentlichungen die Mitglieder über seine Tätigkeit unterrichten.

#### § 3.

Mitglieder des Vereins sind:

a) Behörden, Berufsverbände, Körperschaften und Anstalten, Genossenschaften und Gesellschaften usw., die ihren Beitritt erklären und einen mit dem Vorstand zu vereinbarenden jährlichen Beitrag oder einmaligen Pauschalbeitrag leisten.

b) Einzelpersonen, die einen jährlichen Minimal-Beitrag von 5 Fr. oder einmaligen Pauschalbeitrag von 100 Fr. zahlen.

#### § 4.

Mit dreimonatlicher Voranzeige auf Jahresende kann ein Mitglied aus dem Verein austreten; mit dem Austritt, bei Verweigerung des Jahresbeitrags oder bei Todesfall erlischt die Mitgliedschaft.

#### § 5.

Oberstes Organ des Vereins ist die jährlich wenigstens einmal einzuberufende ordentliche Vereinsversammlung (Generalversammlung), sie hat folgende Befugnisse:

1. Abnahme des Berichtes, der Rechnung und des Voranschlages des Vorstandes.
2. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
3. Behandlung von Geschäften, die ihr der Vorstand zuweist.
4. Abänderung der Statuten.
5. Auflösung des Vereins.

#### § 6.

Die Einberufung der ordentlichen, wie außerordentlichen Versammlungen erfolgt durch den Vorstand mittelst schriftlicher Einladung an die Mitglieder.

Den Vorsitz führt der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied, das Protokoll der Sekretär des Vorstandes.

Anträge, die auf die Traktandenliste gesetzt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung beim Vorstand eingehen.

#### § 7.

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern; er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre mit Wiederwählbarkeit.

#### § 8.

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Er vertritt den Verein nach außen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Stellvertreter, mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand legt der Vereinsversammlung jährlich Bericht, Voranschlag und Rechnung ab; letztere muß vorgängig von zwei Rechnungsrevisoren geprüft sein.

Er kann einen geschäftsführenden Ausschuss, Subkommissionen und Sektionen bestellen und deren Tätigkeit näher umschreiben.

#### § 9.

Wird der Verein aufgelöst, so fällt sein Vermögen an die Schweiz. Eidgenossenschaft zur Verwendung im Sinne des bisherigen Vereins.

Also festgesetzt in der konstituierenden Versammlung zu Zürich den 11. Juni 1927.

Der Präsident:  
Eug. Probst, Arch.

Der Sekretär:  
Dr. L. Birchler.

## Bitte!

### Freunde unserer Burgen und Ruinen! Werbet Mitglieder für den Burgenverein!

Je mehr die Zahl der Mitglieder wächst, desto wirksamer gestalten sich die Leistungen unserer Vereinigung. Wir bitten die beiliegenden Karten Bekannten und Freunden, Gesellschaften und Firmen zum Ausfüllen vorzulegen und der Post zu übergeben.

Zürich, den 1. August 1927. Der Vorstand.